



Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe zu der **XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, mit der XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften den Straßenverkehr nachhaltiger und sicherer zu gestalten.

Die Rettungsmittel der Johanniter-Unfall-Hilfe bewältigten im Jahr 2018 mit ihren 4.839 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Rettungsdienst und Krankentransport insgesamt 681.018 Notfalleinsätze und 358.524 Krankentransporte. Mit den knapp 1.000 Rettungsfahrzeugen legten jene Rettungskräfte mehrere Millionen Kilometer zurück.

Bei jedem Notfalleinsatz ist es wichtig, dass die Rettungskräfte ihre Einsatzstellen zeitnah erreichen. Nur mit einer vorschriftsgemäßen Rettungsgasse können Rettungskräfte ohne Zeitverlust eine Unfallstelle anfahren und so Verletzte versorgen.

Die Regelung zur Bildung der Rettungsgasse wurde im Jahr 2016 vereinfacht und im Jahr 2017 mit generalpräventiven Bußgeldregelungen untermauert. Dennoch bildet ein nicht unerheblicher Teil der Verkehrsteilnehmer keine Rettungsgasse.

Die Novellierung der Straßenverkehrsordnung und damit die Verschärfung der Bußgeldvorschriften für das Nichtbilden und für das unberechtigte Nutzen der Rettungsgasse verdeutlichen deren enorme Bedeutung. Gerade auf Bundesautobahnen und Fernverkehrsstraßen kommt es aufgrund der hohen Geschwindigkeiten immer wieder zu teilweise schwersten Verkehrsunfällen. Mit der Möglichkeit fortan regelhaft ein Fahrverbot auszusprechen, würde die Schwere des Verstoßes hervorgehoben. Auch das Eintragen von zwei Punkten im Fahreignungsregister unterstreicht die Gewichtigkeit dieser besonders schweren Ordnungswidrigkeit. Insofern ist das Nichtbilden der Rettungsgasse vergleichbar mit dem Fahren bei rot zeigender Ampel.

Ähnlich der Rettungsgasse ist das Freihalten bestimmter innerstädtischer Bereiche Voraussetzung dafür, den Notfalleinsatzort zeitnah zu erreichen. Obgleich sich der städtische Parkraum kontinuierlich verknappt und Fahrzeuge immer größer werden, darf es daher nicht toleriert werden, dass parkende Fahrzeuge Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz behindern. Eine Verschärfung des Bußgeldes für das Behindern von Rettungskräften aufgrund von vorschriftswidrigem Parken setzt insofern ein deutliches Signal.

StVO-Novelle

Stellungnahme

**DIE
JOHANNITER**



Neben dem generalpräventiven Aspekt der Verschärfung von Buß- und Strafvorschriften haben alle Straßenverkehrsteilnehmer im Rahmen ihrer Führerscheinerlangung die Grundregeln der Rettungsgasse sowie das Parkverbot an unübersichtlichen Stellen und in Feuerwehr- und Rettungszufahrten gelernt. Doch anders als bei einfachen Verkehrszeichen oder den Farben der Lichtzeichenanlage sind viele Verkehrsteilnehmer mit den Regeln zur Bildung einer Rettungsgasse nicht (mehr) vertraut oder ignorieren diese, ebenso wie Park- und Halteverbote, ganz bewusst. Deshalb sollte das Wissen über die genannten Verkehrsregeln mit geeigneten Informationsmaßnahmen aufgefrischt werden und vor allem Bewusstsein dafür geschaffen werden, was mit solchen Verstößen verbunden ist: Wegen dieses regelwidrigen Verhaltens können im Einsatzfall Menschen sterben.

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle**

Lützowstraße 94
10785 Berlin

Telefon 030 26997-0
Telefax 030 26997-444
info@johanniter.de
www.johanniter.de